

Sollen aber
die Iasnuati-
on bey Stra-
fe ad Acta do-
ciren.

Insinuation geschehen, vor dem Termin, bei
5. Thlr. Strafe, ad Acta zu dociren schuldig.

Von denen Advocaten.

*Von denen
Advocaten
und ihrem
Officio.*

*Werden auf
ihre Amts-
Pflicht ge-
wiesen,*

*Die derer Ad-
vocaten hal-
ber ergange-
ne Mandata,
Anschläge,
Ordnungen,
sc. werden
nochmahls
bestätigt.*

*Bestrafung
derer, so hier-
wieder han-
deln.*

Dieweil auch die Wichtigkeit derer bey Unserm Appellation-Gericht vorfallenden Lehren- und andern Sachen eine besondere Geschicklichkeit, Einsicht und Erfahrung derer Advocaten erfordert; Als wollen Wir diejenigen, so bey diesem Appellation-Gericht hinführro practiciren werden, auf ihre Amts-Gebühr und schwere Pflicht, auch alles dasjenige, was wegen derer Advocaten und Procuratoren in Unseren Landes-Gesetzen, Process- und Gerichts-Ordnungen, Mandatis, Decretis und Anschlägen, als welche insgesamt, so weit solche nicht verändert worden, zu genauer Observanz, Krafft dieses, anhero wiederholet werden, verordnet zu befinden, hiermit ernstlich verweisen, auch zugleich befehlen, daß sie ihre Obliegenheit genau und wohl bedencken, und sich allenthalben der gestalt bezeigen mögen, wie sie es gegen Gott und Uns zu verantworten sich getrauen, damit nicht Unser Appellation-Gericht, bey wiedriger Aufführung, selbige mit Verwar-
nung